



## **RICHTLINIE 03**

gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 und 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83, i. d. F. LGBl. Nr. 96/2017

### **FÜR DIE VERGABE VON INVESTITIONSZUSCHÜSSEN**

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 beschließt die Oö. Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

#### **§ 1**

##### **Förderungsgegenstand**

- (1) Durch Investitionszuschüsse des Oö. Gesundheitsfonds können
  1. Investitionsvorhaben sowie
  2. Erstaufstellungen oder Ersatzanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten in Oö. Fondskrankenanstalten gefördert werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Investitionszuschüsse besteht nicht.
- (3) Nicht gefördert können folgende Maßnahmen werden:
  - Personalwohnungen und damit zusammenhängende bauliche Anlagen,
  - Krankenpflegeschulen, medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien mit Ausnahme jener Einrichtungen, bei denen eine Identität zwischen dem Träger der Oö. Fondskrankenanstalt und der Schule bzw. Akademie besteht.



## **§ 2**

### **Höhe des Investitionszuschusses**

Die Höhe des Investitionszuschusses des Oö. Gesundheitsfonds darf im Einzelfall 90% der Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (einschließlich aller Baunebenkosten) nicht übersteigen. Bei Vorliegen besonderer gesundheitspolitischer Erfordernisse bzw. bei Kooperationsprojekten kann unter Bedachtnahme auf die dem Oö. Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel ausnahmsweise ein höherer Investitionszuschuss gewährt werden.

## **§ 3**

### **Antragstellung**

Die Rechtsträger der Oö. Fondskrankenanstalten haben den Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds mittels Antragsformular bis spätestens 15. März des laufenden Jahres zu richten.



## **§ 4**

### **Antragsprüfung**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat sämtliche Anträge entsprechend ihrer Priorität zu reihen und eine Stellungnahme abzugeben. Hohe Priorität kommt dabei jenen Vorhaben zu, die unmittelbar zur Erfüllung des 2. Hauptstückes, 3. Abschnitt Oö. KAG 1997 und der Verordnungen der Gesundheitsplanungs GmbH gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, [BGBl. I Nr. 26/2017](#), i. d. F. [BGBl. I Nr. 131/2017](#), bzw. des Landeskrankenanstaltenplanes gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997 beitragen.

## **§ 5**

### **Entscheidung der Oö. Gesundheitsplattform**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat die Anträge mit ihrer Stellungnahme der Oö. Gesundheitsplattform vorzulegen. Diese hat über die Höhe und über die Verteilung der vom Oö. Gesundheitsfonds für medizinisch-technische Großgeräte und Investitionsvorhaben jeweils vorgesehenen Mittel (Investitionsquoten) an die Rechtsträger der Oö. Fondskrankenanstalten zu entscheiden.



## **§ 6**

### **Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der innerhalb der jeweiligen Investitionsquote verfügbaren Mittel spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **§ 7**

### **Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung**

- (1) Die widmungsgemäße Verwendung der Investitionszuschüsse ist in dem der Auszahlung folgenden Jahr vom Rechtsträger der jeweiligen Oö. Fondskrankenanstalt mittels Formular der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds nachzuweisen und von dieser zu überprüfen.
- (2) Ein nicht verbrauchter Anteil der Investitionszuschüsse ist ab dem auf den Zufluss zweitfolgenden 1. Jänner mit 3% p.a. zu verzinsen. Der Zinsertrag ist auf den Investitionszuschuss anzurechnen.
- (3) Die innerhalb von 3 Jahren nach dem Jahr des Zuflusses nicht widmungsgemäß verwendeten Zuschüsse sind einschließlich der Zinsen gemäß Abs. 2 zurückzuzahlen.



## **§ 8**

### **Rückzahlung**

Rückzahlungen von nicht widmungsgemäß verwendeten Investitionsmitteln gehen zugunsten der jeweiligen Investitionsquote des Oö. Gesundheitsfonds.

Investitionszuschüsse sind insoweit zurückzuzahlen, als

- eine widmungsgemäße Verwendung gemäß § 7 nicht vorliegt,
- das tatsächlich ausgeführte Projekt in seiner Funktion inhaltlich vom beantragten Projekt abweicht,
- der vom Oö. Gesundheitsfonds festgelegte Prozentsatz der Förderung des Investitionsvorhabens überschritten wird.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Oö. Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie über die Vergabe von Investitionszuschüssen außer Kraft.